



ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN
Plattform für Privat- und Familienunternehmer
seit 1839

An das
BUNDESMINISTERIUM für JUSTIZ
Hrn HonProf SC Dr. G. Kathrein
Museumstraße 7 PF-63
1016 WIEN

per eMail

Wien, 19. Juli 2011

Betrifft: STELLUNGNAHME zu: LobbyG
BMJ-Z7.053/0003-I 2/2011
Ministerialentwurf für ein Lobbying- und
Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Dr. Kathrein!

Wir bedanken uns sehr herzlich, dass der Österreichische Gewerbeverein (ÖGV) zur Stellungnahme zum LobbyG eingeladen wurde. Im Grundsatz ist eine geeignete, öffentlich einsehbare Registrierung von sog. Lobbyisten, etwa nach EU-Vorbild wünschenswert. Der ÖGV lehnt allerdings jede Anlassgesetzgebung da, da die Erfahrung zeigt, dass dadurch mehr Fragen aufgeworfen, denn Antworten gegeben werden. Auch der vorliegende Entwurf bestätigt unsere Sorge. Er ist großteils derart vage, dass entweder alle Personen, Agenturen oder Verbände alle Mitarbeiter, Mitglieder und Funktionäre in das Register eintragen müsste, oder eben nur den geringsten Teil.

Im Einzelnen ist zum Entwurf anzumerken.

Zu §1.(3)1.: Gerade wenn in den Erläuterungen angemerkt ist, dass "Auch Aktivitäten von unentgeltlich handelnden Organwaltern eines Vereins fallen unter diese Ausnahmebestimmung des Abs.3, .." und dass "Allgemeine, mit bestimmten Tätigkeiten nicht verknüpfte Mitgliedsbeiträge werden dabei nicht als Entgelt zu sehen sein", so sollte diese - viele österreichischen Vereine betreffende - Klarstellung im Gesetzestext selbst angeführt werden, z.B. durch die Ergänzung "1. auf unentgeltliche Tätigkeiten, AUCH VON INTERESSENVERBÄNDEN, im Sinne des Abs. 1 und 2"

Diesem Beispiel folgend sollte eine durchgängige eindeutige Differenzierung von entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit in des Entwurfs im LobbyG aufgenommen werden, um insbesondere den Geltungsbereich des Gesetzes weniger vage, tunlichst eindeutig zu fassen. So etwa auch in §§ 3.6., 3.7, 4.(3)1., 4.(3)2., 4.(3)3. und 14.1.f.

Seite 1/2



ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

Interessensvertretung für Industrie, Gewerbe, Handel und freie Berufe
1010 Wien | Eschenbachgasse 11 | www.gewerbeverein.at | UID-Nr.: ATU 37516005 | ZVR-ZAHL 243795992
Tel.: +43/(0)1/587 36 33 | Fax: +43/(0)1/587 01 92 | office@gewerbeverein.at

Andernfalls müsste jeder Verein, der statutengemäß die (politischen) Interessen seiner Mitglieder vertritt, sich neben dem ZVR zusätzlich automatisch registrieren lassen.

Ebenso §1.(3)1. Zur Illustrierung unklarer Formulierungen: Müssen einzelne KMU jene Mitarbeiter, die sie in Gremien, Expertenkreise und Ausschüsse mit Funktionsträgern entsenden, als „Unternehmenslobbyisten“ melden? Wenn nein, dann sollte dies eindeutig formuliert werden. Wenn ja, könnte das Gesetz zu einem Exodus der KMU-Vertreter aus den Gremien führen.

Oder zu §1.(3)3.: Dürften KMU nur mehr ihre „individuellen eigenen Interessen durch Kontaktaufnahme mit Funktionsträgern“ vertreten? Wenn nein, ist dies klarzustellen. Wenn ja, dann dürften sie allgemeine Interessen (z.B. in einer Gemeinde, einer KMU-Kooperation oder eines Wirtschaftszweiges) nur mehr über ihre offizielle Interessenvertretung kommunizieren oder sich selbst als „Unternehmenslobbyist“ registrieren zu lassen? Aus Rücksicht auf bestehende Abhängigkeiten und Mitgliedschaften würde dies wiederum viele Unternehmer davon abhalten ihre Expertisen einzubringen. Jedenfalls wäre das aber eine Bestimmung, die dem Gedanken partizipierenden Demokratie, der freien Meinungsäußerung und des Erfassens der echten Profi-Lobbyisten widersprechen würde.

Zu §1.(4): Ist bleibt in Frage zu ziehen, ob die hier verortete Ausnahme der tatsächlichen Interventions- und „Erkundungskultur“ aller gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessensvertretungen nicht doch Rechnung tragen sollte: Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Umgekehrt müsste er auch auf alle anderen beruflichen Interessensvertretungen ausgedehnt werden.

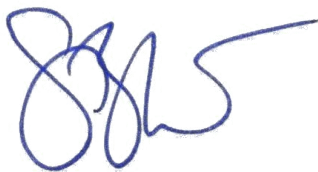
Zu § 10.(1)1. bleibt die tatsächlich Sinnhaftigkeit der Registrierung von einzelnen Aufträge anzumerken. Es ist beinahe zwingend anzunehmen, dass Einträge in Abteilung A2 im Laufe der Zeit missbräuchlich an die Öffentlichkeit gelangen werden. Darüber hinaus ist ohne präzise Angaben zu solchen Aufträge eine Registrierung ohne Wirkung iS des Gesetzesvorschlages.

Zu 5. Abschnitt: Die vorgeschlagenen Geldstrafen sind, insbesondere mit Blick auf die unklaren Definitionen und die dadurch betroffenen Kleinstverbände zu hoch angesetzt. Diese sollten entweder um eine Zehnerpotenz herabgesetzt werden, alternativ ist ein Verhältnissatz zu einem Jahresumsatz fair.

Der Österreichische Gewerbeverein sieht durch die vorgelegten unpräzisen Bestimmungen die im Zentrum der Gesellschaft stehenden, verantwortungsvoll für regionale und nachhaltige Belange auftretenden KMU-Unternehmer und -Mitarbeiter mit den (viel Geld für Ihre Leistung verdienenden) Profi-Lobbyisten und lobbyierenden Managern von Groß-Organisationen in einem Topf geworfen. Dies sollte der Gesetzgeber tunlichst vermeiden.

Insgesamt empfehlen wir den vorliegenden Entwurf zurückzuziehen und zB im Rahmen einer Enquete unter Beteiligung von Betroffenen und Experten realisierbare Vorschläge für ein wirksames LobbyG zu erarbeiten.

Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben,
mit freundlichen Grüßen



Mag.(FH) Stephan Blahut
Generalsekretär